

340/0036/2020

Sachbearbeiter: Abteilung 340
Az: Kwang Naiyanart
JASw2012
Datum: 15.06.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Magistrat	15.06.2020	Entscheidung	
Haupt- und Finanzausschuss	25.06.2020	Kenntnisnahme	
Stadtverordnetenversammlung	02.07.2020	Kenntnisnahme	TOP 2.9

Jahresabschluss der Stadtwerke Groß-Umstadt zum 31. Dezember 2012

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat beschließt in Übernahme der Aufgaben der rechtlich nicht mehr existenten Betriebskommission den von WIBERA geprüften Jahresabschluss der Stadtwerke Groß-Umstadt zum 31. Dezember 2012 und legt ihn der Stadtverordnetenversammlung zur Feststellung vor. Das Geschäftsjahr 2012 schließt mit einem Jahresgewinn in Höhe von 1.028.411,03 € ab.

Begründung:

Gemäß § 27 Absatz 3 EigBGes sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dessen Bericht über den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Gleichzeitig beschließt die Stadtverordnetenversammlung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

Die Stadtverordnetenversammlung ist zuständig für die Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen (§ 5 Ziffer 11 EigBGes).

Vergleich Planung und Ergebnis

Die Erfolgsübersicht (Anlage III) für das Geschäftsjahr weist nach Gewinn- und Verlustrechnung einen Jahresgewinn in Höhe von 1.028.411,03 € aus.

Nach Feststellung des Jahresergebnisses erfolgen Beschlüsse zur Ergebnisverwendung. Bei der Verwendung eines Gewinnes sind gesetzliche Vorgaben zu beachten. Beispielsweise ist nach § 11 EigBGes eine Eigenkapitalverzinsung vorgeschrieben, der Betriebszweig Frischwasser zahlt eine Konzessionsabgabe an die Stadt Groß-Umstadt. Entsprechende Beträge sind ab dem Jahr 2011 erstmals Teil der Gebührenberechnung und Wirtschaftsplanung.

Diese Zahlungen sind in einer Gewinn- und Verlustrechnung noch nicht geleistet worden, da zunächst der tatsächlich erwirtschaftete Gewinn oder Verlust festzustellen ist. Aus einem erwirtschafteten Gewinn sind im späteren Schritt entsprechende Zahlungen an die Stadt zu leisten.

In der Planung dagegen sind diese Aufwendungen eingerechnet, das Jahresergebnis des Jahresabschlusses stellt das Ergebnis dagegen vor der Abführung dieser Beträge an die Stadt fest. Man kann den geplanten Gewinn und den im Jahresabschluss festgestellten Gewinn daher nur dann vergleichen, wenn man die in der Planung eingerechneten Zuführungen an den städtischen Haushalt gedanklich rückgängig macht.

Im Wirtschaftsplan 2012 war ein Jahresverlust von 200.000 € geplant:

-	200.000 €	geplantes Jahresergebnis
+	1.073.860 €	kalk. Verzinsung Anlagekapital nach § 11 EigBGes
+	95.604 €	kalk. Konzessionsabgabe
<hr/>		
+	969.464 €	geplanter Gewinn <i>ohne kalkulatorische Zahlungen</i>

Die Details zum Vergleich des Vorjahres-Ergebnisses und dem abgeschlossenen Jahr entnehmen Sie bitte dem Bericht: „Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2012“ (Anlage I).